

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schostakowitsch in Gohrisch e.V."

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Gohrisch (Kreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Sachsen).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung musikalischer Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen Maßnahmen, die zu einer erfolgreichen Bewerbung des Kurortes Gohrisch als Schostakowitsch-Gedenkort führen und dazu beitragen, Informationen über die Aufenthalte des Komponisten in Gohrisch möglichst nachhaltig zu verbreiten und das Andenken daran zu erhalten. Dazu gehören insbesondere regelmäßige kulturelle Veranstaltungen an den Wirkstätten des Komponisten in Gohrisch.

Diese sollen in Kooperation mit der Sächsischen Staatskapelle Dresden durchgeführt werden.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Einkünfte aus Veranstaltungen und Spenden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Gesellschaften werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Gesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und/oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Umsetzung der Vereinssatzung zu verlangen.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Einbußen erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- . Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
- . schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

statt.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Hat ein Mitglied eine Email-Adresse hinterlegt, wird die Einladung per Email versandt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Diese haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist durch eine schriftliche Vollmacht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von SchriftführerIn (ProtokollführerIn) und VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

Es ist eine Sitzungsniederschrift zu führen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden, der/dem StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn und der/dem SchatzmeisterIn.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Als Mitglieder des Vorstands können zusätzlich bis zu fünf Beisitzer ohne Vertretungsberechtigung gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu benennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer/seiner StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und
- Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Wirtschaftsplanes, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
- Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ -

mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebaren des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gohrisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gohrisch, den 22. Juni 2009
Geändert am 22. Februar 2010
Geändert am 28. April 2011
Geändert am 28.05.2015